

Satzung des Vereins "Schloßkeller e.V.. Emmendingen

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein trägt den Namen "Schloßkeller e.V. Emmendingen."
- (2) Sitz des Vereins ist Emmendingen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO 1977).
- (4) Zweck des Vereins ist es,
 - den Ausbau und den Betrieb des Schloßkellers im Markgrafenschloß zu fördern, materiell zu unterstützen, kulturell zu organisieren und zu verwalten,
 - die Entstehung und den Betrieb des "Kulturhauses Altes Schloß" ideell und materiell zu fördern
 - und das kulturelle Leben der Stadt Emmendingen besonders auf dem "Schloßplatz" und im Alten Schloß zu bereichern.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt nicht für den Fall, dass Mitglieder Leistungen oder Lieferungen erbringen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sowie juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied sowie jedes korporative Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Beitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist so zu bemessen, dass allen Bevölkerungsschichten die Mitgliedschaft möglich ist.
Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen. - Der Beitrag für juristische Personen wird vom Vorstand festgesetzt.
- (5) Der Austritt kann jederzeit durch eine entsprechende Erklärung des Mitglieds erfolgen. Er wird drei Monate nach Abgabe der Erklärung wirksam.
- (6) Mitarbeit im Verein ist auch für Nichtmitglieder möglich.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen mit Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit und **muß** auf Verlangen von mindestens dem zehnten Teil der Mitgliedschaft eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Tagesordnung und einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung sind 4 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

- (4) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben :
 1. Die Wahl des Vorstandes auf die Dauer von 2 Jahren.
 2. Die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Jahresprüfung erstatten sie der Jahreshauptversammlung Bericht.
 3. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.
 4. Die Entlastung des Vorstandes und (getrennt) des Kassierers.
 5. Die Beschlußfassung über Anträge und Satzungsänderungen.
 6. Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
 7. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für natürliche Personen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die ordnungsgemäße Ladung festgestellt worden ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit, die Vereinsauflösung der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt auf Verlangen geheim, sonst durch Zuruf. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (9) Die Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Niederschrift ist anzufertigen, die stichwortartig den Versammlungsverlauf dokumentiert.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) maximal drei gleichberechtigten Vorsitzenden
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Kassierer
 - d) bis zu drei weiteren Mitgliedern
 - e) von den jeweiligen Arbeitsgruppen gewählten Vertretern aus der Mitgliedschaft.
- (2) Der Verein kann von jedem der gewählten Vorsitzenden gleichberechtigt nach außen im Sinne des § 26 BGB vertreten werden.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines der Vorsitzenden, deren Unterschriften bei der Bank zu hinterlegen sind.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (8) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Wiederwahl ist möglich..
- (9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Hauptversammlung zu bestellen.

§ 7 Programm und Durchführung

- (1) Programmpunkte können und sollen von jedem Mitglied und zu jeder Zeit vorgeschlagen und mit Zustimmung des Vorstandes durchgeführt werden.
- (2) Zur Durchführung von Programmpunkten und von Vorschlägen des Vorstandes und aus der Mitgliedschaft können Arbeitsgruppen gebildet werden, die vom Vorstand eingesetzt und bis Ende der gestellten Aufgabe existent sind. Die AG's wählen einen Vertreter in den Vorstand.

§ 8 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des (der) zu ändernden Paragraphen der Satzung und die Änderung bekannt zu geben. Ein satzungsändernder Beschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§ 9 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Auflösung muß schriftlich beantragt und begründet werden. Der Antrag muß den Mitgliedern mit der Einladung zugehen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Stadt Emmendingen, die es für kulturelle Zwecke, - insbesondere zur Förderung des "Kulturhauses Altes Schloß" - zu verwenden hat.

§10 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist Emmendingen.
Diese **Satzung tritt am.....1993 in Kraft.**

Gez:

Brigitta Bury
Christiane Keppler
Ute Teschemacher
Reinhardt Opitz
Ingrid Bockstahler
Andreas Zai
Andreas Schmiege

Es wird bescheinigt, daß der Verein Schlosskeller
in Emmendingen
heute unter VR 427 in das Vereinsregister
eingetragen wurde.
79312 Emmendingen, 12. November 1993
gez. Kaufmann
Rechtspfleger